

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung)	1080
2. Besondere Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Ernährungswirtschaft und Technologie“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	1088
3. B esondere Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Gesundheitsberufe im globalen Wandel“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	1090
4. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen	1092
5. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	1095
6. Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel	1098
7. Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel	1109
8. Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel	1112
9. Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	1117

- | | | |
|-----|--|------|
| 10. | Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Energierecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel | 1118 |
| 11. | Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ des Fachbereichs Humanwissenschaften an der Universität Kassel | 1120 |
| 12. | Vierte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule | 1132 |

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Universität Kassel
Das Präsidium

18. Juli 2017
Az. 1.10.01 /III B

4. Protokoll – Anlage 27

B E S C H L U S S

Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung)

P/101

Das Präsidium beschließt die Inkraftsetzung der in Anlage 1 beigefügten Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung) mit sofortiger Wirkung.

Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung)

§ 1 Geltungsbereich

Auf Grundlage des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) und der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBV) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Richtlinie des Präsidiums die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3 sowie für Professorinnen und Professoren, die im Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die W-Besoldung vergütet werden. Zudem werden Regelungen für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sowie für die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W getroffen.

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Das Präsidium kann mit einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person Leistungsbezüge vereinbaren, soweit dies zur Gewinnung einer Professorin oder eines Professors für die Hochschule notwendig ist (Berufungsleistungsbezüge). Um eine Professorin oder einen Professor zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen, kann das Präsidium auf Antrag Leistungsbezüge (Bleibeleistungsbezüge) gewähren, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Einstellungsangebot für ein anderes Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird. Dem Antrag auf Bleibeverhandlungen ist in der Regel ein Bericht auf Grundlage der letzten Entscheidung des Präsidiums über die Fortschreibung der Ausstattung bzw. Zielvereinbarung mit dem Fachgebiet beizufügen. Diese Unterlagen sind dem Präsidenten über das Dekanat vorzulegen.
- (2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Die Dauer der Befristung umfasst bis zu 6 Jahre. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Berufungsleistungsbezüge als Einmalzahlung zu gewähren. Unbefristet beschäftigte Professorinnen und Professoren können die befristete bzw. unbefristete Weitergewährung befristeter Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge beantragen. Entsprechende Anträge sind spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung bei dem Präsidenten über das Dekanat zu stellen. Dem Antrag ist ein Bericht auf Grundlage der letzten Entscheidung des Präsidiums über die Fortschreibung der Ausstattung bzw. Zielvereinbarung mit dem Fachgebiet beizufügen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt eine wertende Stellungnahme zu dem Antrag ab. Bei der Entscheidung über die Weitergewährung befristeter Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge sind insbesondere die Qualifi-

kation der Professorin bzw. des Professors, Evaluationsergebnisse, Zielvereinbarungen und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Entwicklungsplanung der Hochschule zu berücksichtigen. Wird kein Antrag auf Weitergewährung der befristeten Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge gestellt, so entfällt ihre Zahlung nach Ablauf des Befristungszeitraums.

- (3) Befristet vergebene Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen in der Regel nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen 40% des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten.
- (4) In der Regel erfolgt das Angebot einer Bleibebehandlung einhergehend mit einer möglichen Gewährung von Bleibeleistungsbezügen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Rufannahme. Nach erfolgter Gewährung von Bleibeleistungsbezügen können in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erneut Bleibeleistungsbezüge vergeben werden.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung

- (1) Für besondere Leistungen in den Tätigkeitsfeldern Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können an Professorinnen und Professoren besondere Leistungsbezüge vergeben werden. Dies gilt auch für entsprechende Leistungen im Bereich außerhochschulischer Forschungseinrichtungen im Rahmen von gemeinsamen Berufungen gemäß § 63 Abs. 6 HHG.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Auszeichnungen und Forschungsevaluation,
 2. Publikationen,
 3. internationalem Engagement in Wissenschaft und Forschung,
 4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (SFB und Forschergruppen),
 5. Einwerbung von Drittmitteln (sofern nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 7 gewährt wurde),
 6. Patenten,
 7. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers.
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Auszeichnungen und Lehrevaluation.
 2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,

3. Einführung neuer Vermittlungsformen in der Lehre,
 4. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
 5. Umfang und Betreuung von Abschlussarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit,
 6. Vortragstätigkeit.
- (4) Besondere Leistungen im Bereich Architektur und Kunst können insbesondere durch Bewertung von herausragenden Ausstellungen, internationalen Reputationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen festgestellt werden.
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote in dem jeweiligen Fachbereich,
 2. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die ohne zusätzliche Vergütung über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.
- (6) Besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Förderung der Gleichstellung können insbesondere nachgewiesen werden anhand der
1. Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 2. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 3. Sprecherfunktion eines Graduiertenkollegs,
 4. Entwicklung und Durchführung von Gleichstellungsprogrammen sowie anderer gleichstellungsrelevanter Maßnahmen.
- (7) Die Bewertung erfolgt im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibvereinbarungen, vorgenommenen Strukturplanungen und getroffenen Zielvereinbarungen sowie den Ergebnissen der Evaluationen gemäß § 61 Abs. 3 HHG unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachspezifika. Bei der nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu treffenden Auswahlentscheidung werden die Tätigkeitsfelder in der Regel wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|------|
| - Forschung bzw. künstlerische Entwicklung | 45%, |
| - Lehre und Weiterbildung | 45%, |
| - wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Nachwuchs einschließlich Förderung der Gleichstellung | 10%. |

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel in folgenden Stufen als laufende Zahlung gewährt:

Stufe 1: Für Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 2: Für Leistungen, die das Profil des Faches an der Universität mitprägen bzw. als wissenschaftlich herausgehobene Leistungen einzustufen sind.

Stufe 3: Für Leistungen, die das Profil der Universität im nationalen und internationalen Rahmen mitprägen bzw. als wissenschaftlich herausragend zu bewertende Einzelleistungen einzustufen sind.

Die besonderen Leistungsbezüge betragen 210,00 Euro pro Stufe und sind zu den sonstigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

- (3) Die erstmalige Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Stufen 1 bis 3 wird auf 5 Jahre befristet und kann mit einer Zielvereinbarung verbunden werden. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann die jeweilige Leistungsstufe entfallen, nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden. Die Prüfung der Weitergewährung ist an einen Antrag nach § 5 Abs. 2 gebunden.
- (4) Befristet vergebene Leistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Leistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen 40% des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten.
- (5) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.
- (6) Anträge auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 2 können zudem von Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 nach der Richtlinie i. d. F. vom 27. Mai 2013 erhalten, gestellt werden. Die Antragsstellung ist frühestens im fünften Jahr der Bewilligung der Stufe 1 nach der Richtlinie i. d. F. vom 27. Mai 2013 möglich. Im fünften Jahr der Bewilligung der Stufe 1 nach der Richtlinie i. d. F. vom 27. Mai 2013 kann diese Stufe 1 zudem unbefristet in der in § 4 Abs. 1 festgelegten Höhe gewährt werden. Die Prüfung der Weitergewährung dieser Stufe 1 ist an einen Antrag nach § 5 Abs. 2 gebunden.

§ 5

Verfahren für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt einmal jährlich. Bis zum 31. Juli des der Bewilligung vorausgehenden Jahres gibt das Präsidium in geeigneter Weise Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen, differenziert nach Geschlechtern, und informiert die antragsberechtigten Professorinnen und Professoren über die Möglichkeit der Antragsstellung für das Bewilligungsjahr.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge ist ein Antrag der Professorin bzw. des Professors, dem ein Bericht in der Regel

auf Grundlage eines Ausstattungsberichts gemäß § 61 Abs. 3 HHG beizufügen ist. Dabei ist insbesondere auf die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erbrachten Leistungen einzugehen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, müssen dem Antrag beigefügt werden.

- (3) Der Antrag ist über das Dekanat an den Präsidenten zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt auf Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung. Die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans soll keine vergleichenden Aspekte hinsichtlich der in einem Fachbereich eingegangenen Anträge aufweisen, sondern v. a. auf die Bewertung der dargestellten Leistungen im Hinblick auf die Erfüllung der Dienstpflichten, die Kompatibilität zu den im Ausschreibungstext genannten Anforderungen, die Erfüllung der Aufgaben und das Erreichen der Ziele der Berufungsvereinbarung und die Lehrevaluationen eingehen. Die Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist spätestens bis einschließlich 31. August (Beginn der Bewertungsrunde) eines Jahres der Dekanin bzw. dem Dekan vorzulegen. Antrag und Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans müssen bis spätestens 30. September bei dem Präsidenten eingegangen sein. Die Bewertung der jeweiligen Anträge inkl. Stellungnahme der Dekanin/des Dekans erfolgt durch eine vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat eingesetzte professorale Kommission unter Vorsitz des Präsidenten. Die Kommission unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge. Das Präsidium entscheidet bis zum 31. Dezember über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge.
- (5) Anträge auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 1 können erstmals im vierten Jahr nach Dienstantritt und danach im Rahmen jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 erhalten, können erstmals im fünften Jahr der Bewilligung Leistungsbezüge der Stufe 2 beantragen; danach ist eine Antragstellung im Rahmen jeder Bewertungsrunde möglich. Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 2 erhalten, können entsprechend erstmals im fünften Jahr der Bewilligung Leistungsbezüge der Stufe 3 beantragen; danach ist eine Antragsstellung im Rahmen jeder Bewertungsrunde möglich.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von monatlich
 - a) 900,00 € für nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Rektorin / den Rektor der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
 - b) 600,00 € für Dekaninnen und Dekane sowie für die Wahrnehmung der Funktionen des Chief Information Officers (CIO) und des Chief Construction Officers (CCO), soweit diese nicht einem Präsidiumsmitglied obliegt,

- c) 400,00 € für Studiendekaninnen und Studiendekane sowie für die / der den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende/n Stellvertreter/in der Rektorin / des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
- d) 200,00 € für Prodekaninnen und Prodekane sowie für die / der den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende/n Stellvertreter/in der Rektorin / des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel,
- e) 600,00 € für die/den Vorsitzende/n des Zentrums für Lehrerbildung.

Das Dekanat kann bei den Funktionsleistungsbezügen nach Satz 1 Buchstabe b) - d) dem Präsidium einen anderen Verteilungsvorschlag vorlegen. Dabei darf die Summe aus den Einzelbeträgen gemäß Satz 1 Buchstabe b) - d) nicht überschritten werden. Für die stellvertretenden Rektorinnen bzw. Rektoren der Kunsthochschule in der Universität Kassel gilt dies für die Funktionsleistungsbezüge nach Satz 1 Buchstabe c) - d) entsprechend.

- (2) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; sofern bei Beginn und Ende der Amtszeit ein Monat nicht voll abgedeckt ist, wird die Gewährung anteilig vorgenommen.
- (3) Funktionsleistungsbezüge nehmen nicht an den Besoldungsanpassungen teil.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf schriftlichen Antrag eine befristete nichtruhegehaltfähige und nicht dynamisierte Zulage gewährt werden, sofern der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über den Antrag, der über das Dekanat vorzulegen ist, entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung wird regelmäßig im Umlaufbeschlussverfahren herbeigeführt. Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist in der Regel die Darlegung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen gutachterlich evaluierten Drittmittel- und Industrieprojekten. Eine Entscheidung ergeht vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.
- (2) Die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen zu berücksichtigen. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen.

§ 8

Überleitung von der C- in die W-Besoldung

- (1) Im Rahmen von Überleitungen von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W können Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen vergeben werden. Das Verfahren für die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach § 2 Abs. 2 - 4.
- (2) Der Personenkreis nach Abs. 1 ist von der Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 3 ausgeschlossen; dies gilt nicht, sofern es sich um die Überleitung aus Anlass einer Bleibeverhandlung nach § 2 handelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27. Mai 2013 sowie die Änderungsrichtlinie vom 10. März 2017 außer Kraft.

Besondere Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Ernährungswirtschaft und Technologie“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.06.2017

Präambel

Auf der Grundlage der Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien zu kooperativen Promotionen und den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Rolle der Hochschulen im Hochschulsystem, beschließt der Senat der Universität Kassel die Besonderen Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Ernährungswirtschaft und Technologie“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO).

§ 1

Für die fachlichen Anforderungen und das Verfahren im Rahmen des Kooperativen Promotionskollegs finden die jeweils geltenden Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Anwendung.

§ 2

Im Kooperativen Promotionskolleg werden nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens die in den Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften benannten akademischen Grade in den dort aufgeführten Wissenschaftsfächern verliehen.

§ 3

Der Promotionsausschuss besteht bei Promotionsverfahren im Kooperativen Promotionskolleg aus dem Promotionsausschuss des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel sowie – in Abweichung von § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AB-PromO - aus einem weiteren Mitglied. Der Promotionsausschuss des fachlich zuständigen Fachbereichs kooptiert dieses weitere Mitglied aus der Gruppe der promotionsberechtigten Professorinnen und Professoren der Hochschule Fulda.

§ 4

Betreuerinnen oder Betreuer der Arbeit können auch die dem jeweiligen Wissenschaftsfach zugehörigen am Kooperativen Promotionskolleg beteiligten promovierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Fulda sein. Der Leitfaden zum Abschluss einer Betreuungsagenda für Promovierende an der Universität Kassel gemäß Beschluss des Präsidiums der Universität Kassel vom 27.05.2013 gilt für alle Promotionsverfahren im Rahmen des Kooperativen Promotionskollegs. § 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5

Als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren des Kooperativen Promotionskollegs bestellt der Promotionsausschuss stets mindestens eine Professorin oder einen Professor der Universität Kassel. In Verfahren von Promovierenden der Hochschule Fulda ist überdies eine Gutachterin oder ein Gutachter der Hochschule Fulda zu bestellen. In anderen Verfahren des Kooperativen Promotionskollegs soll der Promotionsausschuss als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter eine Professorin oder einen Professor der Hochschule Fulda bestellen.

§ 6

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens im Kooperativen Promotionskolleg wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete Promotionsurkunde gemäß Anlage ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen zu versehen. Die Durchführung als kooperatives Promotionsvorhaben muss sich aus der Urkunde ergeben.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18.07.2017
Prof. Dr. Reiner Finkeldey
- Präsident-

Besondere Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Gesundheitsberufe im globalen Wandel“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.06.2017

Präambel

Auf der Grundlage der Empfehlung der Konferenz Hessischer Universitätspräsidien zu kooperativen Promotionen und den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem, beschließt der Senat der Universität Kassel die Besonderen Bestimmungen des Kooperativen Promotionskollegs „Gesundheitsberufe im globalen Wandel“ der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO).

§ 1

Für die fachlichen Anforderungen und das Verfahren im Rahmen des Kooperativen Promotionskollegs finden die jeweils geltenden Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs der Universität Kassel, in dessen Fachgebiet der wissenschaftliche Schwerpunkt der Dissertation liegt, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Anwendung.

§ 2

Im Kooperativen Promotionskolleg werden nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens folgende akademische Grade in den hier aufgeführten Wissenschaftsfächern vergeben:

- a) Im Fachbereich Humanwissenschaften der akademische Grad Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Erziehungswissenschaft, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Beratungswissenschaften, Soziale Therapie, Soziologie sozialer Probleme und der weiteren durch die einzelnen Fachgebiete am Fachbereich vertretenen Promotionsfächer oder der akademische Grad Doktorin/Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in den Promotionsfächern Sozialpolitik/Sozialmanagement und Gerontologie,
- b) im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften die akademischen Grade Doktorin/Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.) im Wissenschaftsfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 3

Der Promotionsausschuss besteht bei Promotionsverfahren im Kooperativen Promotionskolleg aus dem Promotionsausschuss des fachlich zuständigen Fachbereichs der Universität Kassel sowie – in Abweichung von § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AB-PromO - aus einem weiteren Mitglied. Der Promotionsausschuss des fachlich zuständigen Fachbereichs kooptiert dieses weitere Mitglied aus der Gruppe der promotionsberechtigten Professorinnen und Professoren der Hochschule Fulda.

§ 4

Betreuerinnen oder Betreuer der Arbeit können auch die dem jeweiligen Wissenschaftsfach zugehörigen am Kooperativen Promotionskolleg beteiligten promovierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Fulda sein. Der Leitfaden zum Abschluss einer Betreuungsgagenda für Promovierende an der Universität Kassel gemäß Beschluss des Präsidiums der Universität Kassel vom 27.05.2013 gilt für alle Promotionsverfahren im Rahmen des Kooperativen Promotionskollegs. § 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5

Als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren des Kooperativen Promotionskollegs bestellt der Promotionsausschuss stets mindestens eine Professorin oder einen Professor der Universität Kassel. In Verfahren von Promovierenden der Hochschule Fulda ist überdies eine Gutachterin oder ein Gutachter der Hochschule Fulda zu bestellen. In anderen Verfahren des Kooperativen Promotionskollegs soll der Promotionsausschuss als weitere Gutachterin oder weiteren Gutachter eine Professorin oder einen Professor der Hochschule Fulda bestellen.

§ 6

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens im Kooperativen Promotionskolleg wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete Promotionsurkunde gemäß Anlage ausgestellt. Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Hochschulen zu versehen. Die Durchführung als kooperatives Promotionsvorhaben muss sich aus der Urkunde ergeben.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18.07.2017
Prof. Dr. Reiner Finkeldey
- Präsident-

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen vom 18. Januar 2017

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014 (MittBl. 7/2015, S. 673) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium des Fachs Kunst umfasst Module von insgesamt 40 Credits, wovon 20 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.“

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis 1	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 2 Basisstudium Kunstwissenschaft	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 3 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 4 Kunst- und Mediendidaktik	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 6 Kunstwissenschaft	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 10 Kunst- und Mediendidaktik/ Schulpraktische Vertiefung	6 Credits

Die Ästhetische Praxis ist in der Regel Teil der Kunst- und Mediendidaktik.

In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann das Modul 1 auch in der Basisklasse und das Modul 9 in den Fachklassen gemeinsam mit den Lehramtsstudierenden des Faches Kunst (Haupt- und Realschulen), Kunst (Gymnasium) und der Freien Kunst studiert werden. Über den Antrag entscheidet die Modulprüfungsausschuss Lehramt Kunst. Modul 1 entspricht dann Modul 1 der MPO für das Lehramt Kunst für Haupt- und Realschule.

Für das Modul 9 können Studienprojekte in den Studienwerkstätten gewählt werden.“

3. § 15 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen die folgenden drei Module ein:

- Modul 3
- Modul 6
- Modul 9.

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.“

4. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Beispielstundenpläne für das Lehramt Kunst an Grundschulen

Modul/ Semester	1	2	3	4	5	6
Modul 1 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis				PRAXIS-Semester		
Modul 2 Basisstudium Kunstwissenschaft						
Modul 3 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik						
Modul 4 Kunst- und Mediendidaktik						
Modul 6 Kunstwissenschaft						
Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis						
Modul 10 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung						
Credits	9	9	4	0	9	9

Modul/ Semester	1	2	3	4	5	6
Modul 1 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis			PRAXIS-Semester			
Modul 2 Basisstudium Kunstwissenschaft						
Modul 3 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik						
Modul 4 Kunst- und Mediendidaktik						
Modul 6 Kunstwissenschaft						
Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis						
Modul 10 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung						
Credits	9	9	0	8	9	5

5. Modulhandbuch, Modul 1, wird in den Rubriken „Studentischer Arbeitsaufwand“ und „Anzahl Credits für das Modul“ wie folgt neu gefasst:

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 150 Stunden (incl. Werkstatteinführungskursen und Studienexkursion) Selbststudium: 90 Stunden
Anzahl Credits für das Modul	8

6. Modulhandbuch, Modul 4, wird in der Rubrik „Modulname“ wie folgt neu gefasst:

Modulname	Modul 4: Kunst- und Mediendidaktik
------------------	---

7. Modulhandbuch, Modul 6, wird in der Rubrik „Modulname“ wie folgt neu gefasst:

Modulname	Modul 6: Kunstwissenschaft
------------------	---------------------------------------

8. Modulhandbuch, Modul 8, wird gelöscht.

9. Modulhandbuch, Modul 9, wird in den Rubriken „Modulname“, „Studentischer Arbeitsaufwand“ und „Anzahl Credits für das Modul“ wie folgt neu gefasst:

Modulname	Modul 9: Kunst- und Mediendidaktik / Ästhetische Praxis
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Anzahl Credits für das Modul	8 (davon 4 für Fachdidaktik)

10. Modulhandbuch, Modul 10, wird in der Rubrik „Voraussetzung für die Teilnahme“ wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Grundschulen, Bestandene Modulprüfungen der Module 1 bis 3, erfolgreich abgeschlossenes Praxissemester
-----------------------------	---

Artikel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung zur Neufassung

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen vom 27. November 2014 wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

3. Übergangsbestimmungen

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2014/15 und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag bis zum 30. September 2017 erklären, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Kassel, den 18. Juli 2017

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel
Prof. Joel Baumann

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 18. Januar 2017

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 (MittBl. 7/2015, S. 700) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium des Faches Kunst umfasst Module von insgesamt 57 Credits, wovon 27 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Wird in Kunst das Modul „Schulpraktische Vertiefung“ gewählt erhöht sich die Gesamtpunktzahl auf 63 und der Fachdidaktik-Anteil auf 33 Credits. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der HLbGDV.“

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Wahlpflichtmodul	Modul 1 oder 2 Basisstudium ästhetische Praxis	8 Credits
Pflichtmodul	Modul 3 Basisstudium Kunstwissenschaft	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 4 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 5 oder 6 Ästhetische Praxis 1 oder 2	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 7 oder 8 Ästhetische Praxis 3 und 4	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 1	4 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 10 oder 11 Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 2 oder 3	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 12 Kunstwissenschaft	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 15 Kunst- und Mediendidaktik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 16 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 17 Praxissemester	7 von 30 Credits

Die Ästhetische Praxis im Basisstudium kann zum einen in der Basisklasse gemeinsam mit den Lehramtsstudierenden des Faches Kunst (Gymnasium) und der Freien Kunst studiert werden, dann kann die Ästhetische Praxis im Folgenden (Modul 6 und 8) auch in den Fachklassen studiert werden. Sie kann zum anderen in einem von der Kunst- und Mediendidaktik angebotenen 2-semstrigen Seminar ästhetischer Praxis wahrgenommen werden, mit der Folge, dass die Ästhetische Praxis im Folgenden ebenfalls im Bereich Kunst- und Mediendidaktik (Modul 5 oder 6 und 7 oder 8) studiert wird.

Im Studienbereich Ästhetische Praxis können je nach Schwerpunktsetzungen für das Lehramtsstudium ausgewiesene Lehrangebote sowohl der Studiengänge Freien Kunst, wenn das Basismodul in der Basisklasse absolviert wurde, als auch der angewandten Bereiche gewählt werden.

Für die Module 5 oder 6, 7 oder 8 können auch Studienprojekte in den Studienwerkstätten gewählt werden.“

3. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Beispielstundenplan für das Lehramt Kunst an Hauptschulen und Realschulen

Modul/ Semester	1	2	3	4	5	6
Modul 1 oder 2 Basisstudium ästhetische Praxis						
Modul 3 Basisstudium Kunstwissenschaft						
Modul 4 Basisstudium Kunst- und Mediendidaktik						
Modul 5 oder 6 Ästhetische Praxis 1 oder 2						
Modul 7 oder 8 Ästhetische Praxis 3 oder 4						
Modul 9 Kunst- und Mediendidaktik/Ästhetische Praxis 1						
Modul 10 oder 11 Kunst- und Mediendidaktik/ Ästhetische Praxis 2 oder 3						
Modul 12 Kunstwissenschaft						
Modul 15 Kunst- und Mediendidaktik						
Modul 16 Kunst- und Mediendidaktik/Schulpraktische Vertiefung					Wahl	
Modul 17 Praxissemester						
Credits	10	10	11	7	16	9

4. Modulhandbuch, Module 1 und 2, wird in den Rubriken „Studentischer Arbeitsaufwand“ und „Anzahl Credits für das Modul“ wie folgt neu gefasst:

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 150 Stunden (incl. Werkstatteinführungskursen und Studienexkursion) Selbststudium: 90 Stunden
Anzahl Credits für das Modul	8

5. Modulhandbuch, Module 7 und 8, wird in den Rubriken „Zahl der Veranstaltungen“, „Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls“, „Studentischer Arbeitsaufwand“ und „Anzahl Credits für das Modul“ wie folgt neu gefasst:

Zahl der Veranstaltungen	2
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester, jedes Semester
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Anzahl Credits für das Modul	6

6. Modulhandbuch, Modul 9, wird in den Rubriken „Zahl der Veranstaltungen“, „Studentischer Arbeitsaufwand“ und „Anzahl Credits für das Modul“ wie folgt neu gefasst:

Zahl der Veranstaltungen	2 (incl. 1 Werkstatteinführungskurs)
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 60 Stunden
Anzahl Credits für das Modul	4

7. Modulhandbuch, Module 10 und 11, wird in den Rubriken „Studentischer Arbeitsaufwand“ und „Anzahl Credits für das Modul“ wie folgt neu gefasst:

Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden (incl. Werkstatteinführungskurs) Selbststudium: 60 Stunden
Anzahl Credits für das Modul	4

8. Modulhandbuch, Modul 16, wird in der Rubrik „Voraussetzung für die Teilnahme“ wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Kunst an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss von Modul 1 oder 2, 3 und 4 sowie 17.
-----------------------------	--

Artikel 2 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Ermächtigung zur Neufassung

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

3. Übergangsbestimmungen

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Kunst für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2014/15 und bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag bis zum 30. September 2017 erklären, nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Kassel, den 18. Juli 2017

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel
Prof. Joel Baumann

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 29. Juni 2016

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 8 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 9 Masterabschlussmodul
- § 10 Bildung und Gewichtung der Note
- § 11 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlage

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Soziologie

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad, Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Der Masterstudiengang Soziologie ist vom Profiltyp als stärker forschungsorientierter Studiengang konzipiert.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt einschließlich des Masterabschlussmoduls vier Semester.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 120 Credits vergeben. Davon entfallen 30 Credits auf das Masterabschlussmodul und 6 Credits auf die Schlüsselkompetenzen.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium im Studiengang Soziologie kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten in dem Masterstudiengang Soziologie zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Soziologie.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) drei Professorinnen oder Professoren des Faches Soziologie,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fach Soziologie,
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs Soziologie.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) einen universitären Bachelorabschluss entweder im Hauptfach Soziologie oder in den Sozialwissenschaften mit einem Fachanteil in Soziologie mit mindestens 70 Credits vorweisen kann oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits besitzt oder
- c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits abgeschlossen hat und
- d) Englischkenntnisse auf dem Level von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) hat sowie
- e) die Anforderungen gem. Abs. 2 erfüllt.

(2) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gem. Abs. 1 a) oder b) oder c) muss den Anforderungen des Masterabschlusses Soziologie entsprechen. Fachliche Einschlägigkeit liegt vor, wenn folgende Leistungen nachgewiesen sind:

- Grundlagen der soziologischen Theorie (mindestens 8 Credits)
- Grundlagen in Methoden und Statistik (mindestens 12 Credits)
- Vertiefende Kenntnis in soziologischen Analysen bzw. einer speziellen Soziologie (mindestens 12 Credits)

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 und 2 wird aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss festgestellt. In Zweifelsfällen wird das Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund einer Anhörung festgestellt.

§ 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul angeboten.

(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Klausur
- Essay
- mündliche Prüfung
- schriftliche Hausarbeit
- Praktikumsbericht
- Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren
- fachpraktische Prüfungen
- multimedial gestützte Prüfungen / e-Klausuren
- etc.

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes fest.

(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Prüfungsformen kommen als Studienleistungen in Betracht:

- Portfolio
- Protokoll
- Referat
- Thesenpapier
- Essay
- Präsentation
- Poster
- etc.

Die Art der Studienleistung eines Moduls legen die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes fest.

(4) Der Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen ist den Modulhandbüchern zu entnehmen. Für schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen wird statt eines Seitenumfanges die Zahl der erforderlichen Zeichen, inklusive der Leerzeichen, angegeben. Nicht mitzuzählen sind Tabellen, Graphiken, Anhänge und Danksagungen.

(5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können die nicht bestandenen Modulteilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulteilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüferinnen/den Prüfern in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 8 Prüfungsteile des Masterabschlusses

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Modulprüfungen einschließlich des Masterabschlussmoduls gemäß § 9 mit den entsprechenden Credits:

Pflichtmodule	Credits
Modul 1: Soziale Ungleichheit und gesellschaftliche Ungleichzeitigkeit	16 Credits
Modul 2: Sozialtheorie und gesellschaftlicher Wandel	16 Credits
Modul 3: Fortgeschrittene Methodik und Statistik	16 Credits
Modul 4: Soziale Disparitäten und gesellschaftliche Einbeziehung	24 Credits
Modul 5: Forschung und Praxis	12 Credits
Integrierte Schlüsselkompetenzen	6 Credits
Masterabschlussmodul gem. § 9	30 Credits

Summe	120 Credits
-------	-------------

(2) Auslandssemester (in Anrechnung von Veranstaltungen aus den Modulen 1-5) ca. 30 Credits

(3) Die Studierenden werden über die gesamte Dauer der Studienzzeit von einem Mentor/einer Mentorin betreut. Die Zuordnung der Studierenden zu einer Professorin bzw. einem Professor der Soziologie sowie der akademischen Oberrätin erfolgt in der Regel in der jeweils ersten Semesterwoche in der Einführungsveranstaltung zum Master, an der verbindlich teilzunehmen ist.

§ 9 Masterabschlussmodul

(1) Die Masterarbeit, ein Begleitkolloquium zur Masterarbeit und das Masterkolloquium bilden das Masterabschlussmodul. Für das Masterabschlussmodul werden 30 Credits vergeben.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag frühestens mit dem Nachweis von mindestens 60 Credits ausgegeben. Das Datum der Themenausgabe und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Begleitkolloquium ist verpflichtend. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von 3 Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um 9 Wochen verlängert.

(5) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in englischer, französischer und spanischer Sprache erbracht werden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren und in einer Word-Version auf CD oder per Mail beim Prüfungsamt einzureichen.

(7) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten der Erstgutachter/die Erstgutachterin und ein Beisitzer/eine Beisitzerin teil. Das Masterkolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Gutachten stattfinden. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt max. 60 Minuten. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Um das Abschlussmodul zu bestehen, müssen Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu 20% in die Abschlussmodulnote ein. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertetes Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden. Das Wiederholungskolloquium muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Masterabschlusses gewertet werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung Soziologie setzt sich wie folgt zusammen:

Pflichtmodule	Anteil
Modul 1: Soziale Ungleichheit und gesellschaftliche Ungleichzeitigkeit	12%
Modul 2: Sozialtheorie und gesellschaftlicher Wandel	12%
Modul 3: Fortgeschrittene Methodik und Statistik	12%
Modul 4: Soziale Disparitäten und gesellschaftliche Einbeziehung	12%
Modul 5: Forschung und Praxis	12%
Masterabschlussmodul	40%
Summe	100%

(3) Die Note des Masterabschlussmoduls setzt sich zu 80% aus der Masterarbeit und zu 20% aus dem Prüfungskolloquium zusammen.

(4) Im Zeugnis werden zusätzlich Studienschwerpunkte, Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzmodule, Regelstudiendauer, Name der Prüferin oder des Prüfers der Abschlussarbeit ausgewiesen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium des Masters Soziologie an der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag bis einschließlich 31.12.2017 nach der bisher für sie geltenden Fachprüfungsordnung geprüft werden.

(2) Die Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Kassel, den 29. Juni 2017

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jörn Lamla

Anlage: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Soziologie

Modulnummer, Modulname	Modul 1: Soziale Ungleichheit und gesellschaftliche Ungleichzeitigkeit
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit weiter, soziologische Perspektiven und fachinterne und -externe Kontroversen im Themenschwerpunkt zu erarbeiten, zu verstehen, zu evaluieren und anzuwenden. Sie vertiefen ihre Kenntnis über Formen und Strukturen sozialer Ungleichheit und sie sind in der Lage, theoretische Perspektiven und Herangehensweisen zur Thematik der Ungleichheit zu unterscheiden, ihre Herkunft und ihre Konsequenzen zu analysieren und zu reflektieren. Sie sind versiert, die Pluralität der Perspektiven zu überblicken und die erarbeiteten Debatten selbst fortzuführen und im kreativen Umgang mit dem Quellen und Daten eigene und weiterführende Argumentationen, Fragestellungen, Analysen und Studien zu entwickeln.</p> <p>Verankert in diesem Modul ist die Vermittlung von Kommunikationskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Mitarbeit in Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Referaten, Gruppenpräsentationen, Seminarmoderationen etc. erwerben die Studierenden die Fähigkeit, sich in Arbeitsteams einzubringen und mit Kritik und Konflikten umzugehen. • Durch das Präsentieren von Ergebnissen, der Moderation von Sitzungen u. ä. sind die Studierenden in der Lage aus dem aktuellen Forschungsstand unterschiedliche Perspektiven der Thematik zusammenzustellen und sie dem Seminar anschaulich zu vermitteln. • In den Semindiskussionen können sie die Fähigkeit sachorientiert zu argumentieren und eigene Standpunkte zu vertreten weiterentwickeln, aber auch selbstkritisch zu reflektieren und zu hinterfragen.
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	2 Vorlesungen, Seminare, Blockseminare, Übungen, Projekte u. Ä. insgesamt 4 SWS
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	Zulassung zum Master Soziologie
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Std. Selbststudium: 270 Std. Prüfungsleistung: 150 Std. Insgesamt: 480 Std.
Studienleistungen	Maximal drei Studienleistungen je Veranstaltung nach Maßgabe der Lehrenden: Referate, Sitzungsbetreuungen, Moderationen, Protokolle, Exzerpte, Essays, Interviews, Quellenkritik, Planspiel, Reflexionspapier, Posterpräsentation u. Ä.
Prüfungsleistung	Wahlweise eine Hausarbeit von ca. 50.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von 90 Minuten oder eine umfassendere Projektpräsentation oder eine Organisation eines zwei- bis dreitägigen Workshops.
Anzahl Credits für das Modul	16 Credits Zusätzlich 1 Credit Kommunikationskompetenz

Modulnummer, Modulname	Modul 2: Sozialtheorie und gesellschaftlicher Wandel
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnis soziologischer Theorien insbesondere im Hinblick auf die Grundlagen zentraler Paradigmen und die aktuellen Tendenzen der Theorieentwicklung. Sie sind in der Lage, theoretische Ansätze vor dem Hintergrund ihrer spezifischen gesellschaftlichen Entstehungskontexte in ihrer Genese und Wirkung zu reflektieren.</p> <p>Die profunde Kenntnis der Argumentationsweisen und Problemstellungen der zentralen Paradigmen des Fachs befähigt die Studierenden, die vielfältigen Theorien wissenschaftshistorisch voneinander abzugrenzen und ihre Inhalte systematisch miteinander zu vergleichen bzw. in Beziehung zu setzen. Reichweiten und Grenzen der Erklärungskraft einzelner Theorien können sie kompetent einschätzen.</p> <p>Durch den Fokus auf problembezogene Anwendungen der Theorien in den Seminaren vermögen sie es darüber hinaus, die Paradigmenvielfalt der soziologischen Theorienlandschaft bei der Suche nach neuen, innovativen (empirischen) Forschungsfragen und -vorhaben kreativ für sich zu nutzen.</p> <p>Verankert in diesem Modul ist die Vermittlung von Methodenkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau von Diskussions- und Argumentationsfähigkeit • kompetente Darlegung komplexer Sachverhalte unter korrekter Anwendung soziologischer Fachbegriffe • Fähigkeit zum analytischen Erfassen komplexer Sachverhalte; Souveränität im Umgang mit Komplexität • Anwendung bzw. Übertragung theoretischen Wissens auf gesellschaftliche Phänomene
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	2 Vorlesungen, Seminare, Blockseminare, Übungen, Projekte u. Ä. insgesamt 4 SWS
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	Zulassung zum Master Soziologie
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Std. Selbststudium: 270 Std. Prüfungsleistung: 150 Std. Insgesamt: 480 Std.
Studienleistungen	Maximal drei Studienleistungen je Veranstaltung nach Maßgabe der Lehrenden: Referate, Sitzungsbetreuungen, Moderationen, Protokolle, Exzerpte, Essays, Interviews, Quellenkritik, Planspiel, Reflexionspapier, Posterpräsentation u. Ä.
Prüfungsleistung	Wahlweise eine Hausarbeit von ca. 50.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von 90 Minuten oder eine umfassendere Projektpräsentation oder eine Organisation eines zwei- bis dreitägigen Workshops.
Anzahl Credits für das Modul	16 Credits Zusätzlich 1 Credit Methodenkompetenz

Modulnummer, Modulname	Modul 3: Fortgeschrittene Methodik und Statistik
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen fortgeschrittene Datenerhebungs- und Datenauswertungsmethoden sowie die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der mit ihnen erhobenen Daten und können diese kompetent und eigenständig anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, Daten auf Basis komplexer Designs zu erheben und für die inhaltliche Auswertung zu nutzen. Sie erwerben die Fähigkeit multivariate statistische Verfahren auf eine konkrete, kausalanalytische Fragestellung anzuwenden und die Ergebnisse statistisch und inhaltlich zu interpretieren. Die Studierenden sind in der Bewertung vorliegender und auch komplexer Daten sowie Analyseergebnissen sicher und kompetent.
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	2 Vorlesungen, Seminare, Blockseminare, Übungen, Projekte u. Ä. insgesamt 4 SWS
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	Zulassung zum Master Soziologie
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Std. Selbststudium: 270 Std. Prüfungsleistung: 150 Std. Insgesamt: 480 Std.
Studienleistungen	Maximal drei Studienleistungen je Veranstaltung nach Maßgabe der Lehrenden: Referate, Sitzungsbetreuungen, Moderationen, Protokolle, Exzerpte, Essays, Interviews, Quellenkritik, Planspiel, Reflexionspapier, Posterpräsentation u. Ä.
Prüfungsleistung	Wahlweise eine Hausarbeit von ca. 50.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von 90 Minuten oder eine umfassendere Projektpräsentation oder eine Organisation eines zwei- bis dreitägigen Workshops.
Anzahl Credits für das Modul	16 Credits Zusätzlich 1 Credit Kommunikationskompetenz

Modulnummer, Modulname	Modul 4: Soziale Disparitäten und gesellschaftliche Einbeziehung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erproben die bislang im Studium erworbenen theoretischen, methodischen/methodologischen und inhaltlichen Kenntnisse in einem (neuen) Themenfeld. Am Beispiel ausgewählter Themen wird exemplarisch eingeübt, wie sich Soziologinnen und Soziologen einen neuen Gegenstand erschließen. Die Studierenden verfeinern ihre Fähigkeit, auch einen komplexen Forschungsstand zu recherchieren und unterschiedliche Sichtweisen auf den Gegenstand differenziert darzustellen. Sie sind in der Lage, nicht nur unterschiedliche Positionen gegeneinander abzugrenzen und deren Reichweite bzw. Schwächen abzuschätzen, sondern darüber hinaus auch eine eigene soziologische Sicht auf das Thema zu entwickeln. Die Studierenden können ihre Vorgehensweise (theoretisch und empirisch) begründen und innerhalb der Disziplin verorten.</p> <p>In Verbindung mit dem Forschungs- und Praxisbezug des Moduls 5 gelingt es, sich kreativ mit sozialen Phänomenen auseinanderzusetzen und ein eigenes wissenschaftliches Profil zu entwickeln, das sich in der anschließenden Masterarbeit dokumentiert.</p> <p>Verankert in diesem Modul ist die Vermittlung von</p> <p>1.) Kommunikationskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Bandbreite mündlicher Präsentationsformen • Einsatz versch. Präsentationstechniken / Medieneinsatz • „Verteidigung“ eigener Thesen und Forschungsergebnisse • Eigenständige Gesprächsführung im Rahmen von Sitzungsvertretungen • Gemeinsame Ergebnissicherung mit der Gruppe • Leitung von Gruppendiskussionen • Moderation von Anhörungen von Experten- und Expertinnen, Vorträgen u. Ä. <p>2.) Organisationskompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung umfangreicher, eigenständiger Recherchearbeiten • Management des vertiefenden Selbststudium
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	2 Vorlesungen, Seminare, Blockseminare, Übungen, Projekte u. Ä. insgesamt 4 SWS
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	16 Credits
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Std. Selbststudium: 510 Std. Prüfungsleistung: 150 Std. Insgesamt: 720 Std.
Studienleistungen	Maximal drei Studienleistungen je Veranstaltung nach Maßgabe der Lehrenden: Referate, Sitzungsvertretungen, Moderationen, Protokolle, Exzerpte, Essays, Interviews, Quellenkritik, Planspiel, Reflexionspapier, Posterpräsentation u. Ä.
Prüfungsleistung	Wahlweise eine Hausarbeit von ca. 50.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder eine Klausur von 90 Minuten oder eine umfassendere Projektpräsentation
Anzahl Credits für das Modul	24 Credits Zusätzlich 1 Credit Organisationskompetenz

Modulnummer, Modulname	Modul 5: Forschung und Praxis
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind weit vorangeschritten in der Kompetenz zur eigenständigen soziologischen Reflexion und Diagnose und bauen diese Fertigkeiten in diesem Modul weiter aus. Sie forschen und arbeiten eigenständig zu einem mit den Lehrenden abgestimmten Thema, entwickeln unter Anleitung eine eigene Frage- und Aufgabenstellung sowie eine Planung zur Realisierung ihres Vorhabens. Die Studierenden erproben in diesem Modul als letzte Vorbereitung auf die Masterarbeit die praktische Anwendung des bislang erworbenen Wissens und sie erhalten zugleich Einblick in konkrete Anwendungsbereiche ihres Wissens und mögliche spätere Berufsfelder. Wissenschaftlich orientierte Studierende erhalten Einblick in die Praxis des eigenständigen Forschens; praxisorientierte Studierende können sich in Arbeitsfeldern erproben, in denen soziologische Expertise gefragt ist und hierfür exemplarisch Instrumente erkunden. Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Felder und Akteure zu identifizieren, die soziologische Erkenntnisse nachfragen.</p> <p>Die Studierenden versichern sich der bereits vertrauten Formen des soziologischen Arbeitens (Literaturrecherche, Studiendesign etc.), erproben aber letztmals neue und bislang unbekannte Wege ins Feld und Verfahren der Erkenntnisproduktion (Recherchearbeiten auch jenseits vertrauten Terrains, Gespräche mit Experten- und Expertinnen, Teilnahme an Dialogen und Foren, Konfrontation mit Kritik an Ergebnissen etc.). Sie erwerben somit eine solide Vorbereitung für die eigenständige Arbeit im Rahmen der Masterarbeit sowie eine Vorbereitung auf den Einstieg in ein Berufsfeld.</p>
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	1 Projektseminar à 2 SWS
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	16 Credits Seminare mit Prüfungsleistungen 16 Credits Seminare mit Studienleistungen
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Std. Selbststudium: 180 Std. Prüfungsleistung: 150 Std. Insgesamt: 360 Std.
Studienleistungen	nach Maßgabe der Lehrenden kleinere schriftliche Arbeiten (z.B. Protokoll, Interviewtranskription, Exzerpte, Essays) und mündliche Beiträge (z.B. Präsentation von Zwischenergebnissen, Moderation, Präsentation von Planungsprozessen)
Prüfungsleistung	<p>Eine schriftliche Leistung, die zum jeweiligen Arbeits-/Forschungsvorhaben passt (z.B. Forschungsbericht, Beitrag für einen Tagungsband, discussion paper, schriftliches Tagungskonzept, öffentliche Ergebnispräsentation mit schriftlicher Dokumentation); der Umfang entspricht 50.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) oder einem Äquivalent hierzu.</p> <p>Die Ergebnisse sind der Fachöffentlichkeit vor Ort (Studierenden/ Lehrenden/ Vertretungen der Praxis) in einem Colloquium zu präsentieren (i.d.R. in der ersten Woche des Folgesemesters).</p>
Anzahl Credits für das Modul	12 Credits Zusätzlich 2 Credits Organisationskompetenz

Modulnummer, Modulname	Masterabschlussmodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, den Stand der Forschung in einem Spezialgebiet zu recherchieren, eine wissenschaftliche Fachdebatte zu rekonstruieren und nachzuvollziehen. Sie sind imstande, vorhandene Forschungsergebnisse zu analysieren, die Stärken und Schwächen der vorhandenen Studien zu reflektieren und offene Fragen zu formulieren. Ausgehend von der eigenen Fragestellung sind die Studierenden befähigt, eigene Analysen von vorhandenen oder selbst erhobenen Daten durchzuführen. Und sie vermögen es, einen größeren geschlossenen Text anzufertigen und dafür die verschiedenen notwendigen Arbeitsschritte in einem überschaubaren Zeitraum zu organisieren und auf das Ziel der Masterarbeit hin auszurichten.
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	Selbststudium, Beratung und Betreuung durch den Erstgutachter/ die Erstgutachterin der Arbeit
Voraussetzungen lt. Prüfungsordnung	Module 4 und 5 sollten begonnen sein.
Studentischer Arbeitsaufwand	Begleitendes Kolloquium Präsenzzeit: 30 Std. Prüfungsleistung Masterarbeit: 750 Std. Prüfungskolloquium: 120 Std. Insgesamt: 900 Std.
Prüfungsleistung	Masterarbeit im Umfang von ca. 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) 60 Minuten Prüfungskolloquium
Anzahl Credits für das Modul	30 Credits

Modulnummer, Modulname	Schlüsselkompetenzen
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	2 Credits Kommunikationskompetenz: u.a. Besuch einer fremdsprachigen Veranstaltung im Master Soziologie, Besuch einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung am Fachbereich, Interkulturelle und mehrsprachige Erfahrungen im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes 1 Credit Methodenkompetenz: Modul 2 3 Credits Organisationskompetenz: u.a. Besuch einer fremdsprachigen Veranstaltung im Master Soziologie, Besuch einer fachwissenschaftlichen Veranstaltung am Fachbereich, Interkulturelle und mehrsprachige Erfahrungen im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes
Lehr-/ Lernformen (Organisationsform)	Der Erwerb findet im Rahmen der Seminare in den Modulen des Masterstudiengangs Soziologie statt
Voraussetzung lt. Prüfungsordnung	Immatrikulation in den Masterstudiengang Soziologie
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	Der Nachweis der Schlüsselkompetenzen findet als Studienleistung innerhalb des dafür gewählten Moduls, in Form eines durchgeführten Tutoriums und durch die Teilnahme an berufsorientierenden Veranstaltungen statt. Studienleistungen können sein: Referat (auch multimediale Präsentation), Diskussionsleitung, Teilnahme an studentischen Projekten, Fragebogenentwicklung, Interviews, Veranstaltungskonzeption, Gruppenleitung, Hausarbeit, studentisches Engagement in Fachschaft oder Hochschulorganen, Tutorien u. Ä.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 2. Mai 2017

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 29. April 2014 (MittBl. Nr.13/2014, S. 1825), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (MittBl. 01/2016, S. 14), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den Modulprüfungen der Pflichtmodule der Grundstudienphase gem. Abs. 3 a im Umfang von 87 Credits,
- den Modulprüfungen der Pflichtmodule der Hauptstudienphase gem. Abs. 3 b im Umfang von 57 Credits
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Umweltingenieurwesen gem. Abs. 4 im Umfang von 12 Credits,
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften gem. Abs. 4 im Umfang von 9 Credits,
- dem Ingenieurpraktikum gem. § 8 im Umfang von 16 Credits,
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im Bereich der Schlüsselkompetenzen (fachübergreifend) gem. § 9 im Umfang von 6 Credits,
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im Bereich der Schlüsselkompetenzen (Recht) gem. § 9 im Umfang von 6 Credits,
- den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im Bereich der Schlüsselkompetenzen (Wirtschaft) gem. § 9 im Umfang von 6 Credits und
- dem Bachelorabschlussmodul gem. § 10 im Umfang von 11 Credits.

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Credits zur Schwerpunktbildung aus dem Bereich Umweltingenieurwesen sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 Credits zur Ergänzung aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften zu belegen. Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird für die beiden Bereiche im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes semesterweise vom Fachbereichsrat beschlossen und vom Fachbereich jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit im Modulhandbuch und in den Modulübersichtslisten veröffentlicht.

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen werden mindestens 30 Credits im Bereich der Schlüsselkompetenzen erworben, davon 6 Credits additiv im Bereich Recht, 6 Credits additiv im Bereich Wirtschaft sowie 6 Credits additiv im Bereich fachübergreifender Schlüsselkompetenzen.

4. Die Modulblätter „Umweltingenieurwesen Schwerpunkt“ (neu: 12 Credits), „Ingenieurwissenschaften Ergänzung“ (neu: 9 Credits) und „Schlüsselkompetenzen (fachübergreifend)“ (neu: 6 Credits) im Studien- und Prüfungsplan (SPP) werden wie folgt neu gefasst:

Modulname	Wahlpflichtmodule Umweltingenieurwesen Schwerpunkt
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erlangen vertiefende fachspezifische Kenntnisse in den Bereichen Umweltwissenschaften, Umwelttechnik und Umweltmanagement und werden in die Lage versetzt, selbstständig komplexe umweltingenieurbezogene Aufgaben zu beurteilen und zu lösen.</p> <p>Die Studierenden sammeln praktische Erfahrungen in umweltingenieurbezogenen Tätigkeiten. Sie sind in der Lage, analytische Methoden auszuwählen und diese anzuwenden.</p> <p>Ziel ist die Erlangung von Fach- und Methodenkompetenz im gewählten umweltingenieurbezogenen Gebiet.</p> <p>Die Studierenden haben, je nach Interesse, die Möglichkeit einen Schwerpunkt innerhalb des Bachelorstudiengangs zu bilden. Des Weiteren kann dies der Vorbereitung auf eine Schwerpunktbildung im Masterstudiengang dienen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, VL+P, Ü, S, PS, LFP, KO, EX
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 8 SWS (120 Stunden) Selbststudium: 240 Stunden
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul Schriftliche Prüfung (30 bis 180 Minuten), mündliche Prüfung (15-60 Minuten), Hausarbeit, Projektarbeit, Seminarvortrag.
Anzahl Credits für das Modul	12

Modulname	Wahlpflichtmodule Ingenieurwissenschaften Ergänzung
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erlangen ergänzende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse. Sie werden in die Lage versetzt, selbstständig komplexe ingenieurwissenschaftliche Aufgaben zu lösen und sammeln praktische Erfahrungen in ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten. Sie können analytische Methoden auswählen und diese anwenden.</p> <p>Ziel ist die Erlangung von Fach- und Methodenkompetenz im gewählten ingenieurwissenschaftlichen Gebiet.</p> <p>Die Studierenden können Lehrveranstaltungen aus allen ingenieurwissenschaftlichen Gebieten, je nach Interesse, wählen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, VL+P, Ü, S, PS, LFP, KO, EX
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 6 SWS (90 Stunden) Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul Schriftliche Prüfung (30 bis 180 Minuten), mündliche Prüfung (15-60 Minuten), Hausarbeit, Projektarbeit, Seminarvortrag.
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	Wahlpflichtmodule Schlüsselkompetenzen (fachübergreifend)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul

Lernergebnisse, Kompetenzen Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erlernen additive interdisziplinäre Elemente innerhalb ihres Studiengangs. Diese sollen eine sinnvolle Ergänzung des Fachstudiums aus dem Bereich fachübergreifender Lehrangebote gewährleisten.</p> <p>Sie erwerben Kompetenzen, die das fachlich erworbene Kompetenzraster erweitern und für ein späteres Berufsleben von Bedeutung sind.</p> <p>Die Kompetenzen werden gegliedert in Kommunikationskompetenz, Organisationskompetenz und Methodenkompetenz.</p> <p>Im Bereich der Kommunikationskompetenz sollen die Studierenden u.a. Vortragserfahrungen sammeln und zwischenmenschliche Interaktionen in unterschiedlichen komplexen Situationen und sozialen Rollen erlernen.</p> <p>Im Bereich der Organisationskompetenz sollen die Studierenden u.a. Selbstmanagement erlernen und Probleme strukturiert und wissenschaftlich fundiert bewältigen.</p> <p>Im Bereich der Methodenkompetenz sollen die Studierenden befähigt werden, selbstständig über ein selbst gewähltes Thema zu recherchieren, dieses selbstreflektiert aufzubereiten und in wissenschaftlicher Form zu präsentieren (mündliche sowie schriftliche Form).</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, VL+P, Ü, S, PS, LFP, KO, EX
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS (60 Stunden) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul Schriftliche Prüfung (30 bis 180 Minuten), mündliche Prüfung (15-60 Minuten), Hausarbeit, Projektarbeit, Seminarvortrag.
Anzahl Credits für das Modul	6

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesens
Prof. Dr.-Ing. Volkhard Franz

Zweite Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 30. Mai 2017

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen der Universität Kassel vom 29. April 2014 (MittBl. Nr.13/2014, S. 1894), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (MittBl. 01/2016, S. 20), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zur fachlichen Ergänzung sind Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Umweltingenieurwesen und Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Fachübergreifende Methoden und Inhalte im Umfang von insgesamt 18 Credits zu belegen, wobei aus jedem der beiden Ergänzungsbereiche mindestens 6 Credits stammen müssen. Der Katalog der Wahlpflichtmodule wird für die beiden Bereiche im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes semesterweise vom Fachbereichsrat beschlossen und vom Fachbereich jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit im Modulhandbuch und in den Modulübersichtslisten veröffentlicht.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Masterprüfung besteht aus

- den Modulprüfungen der beiden Schwerpunktmodule Umwelttechnik A und Umwelttechnik B im Umfang von 24 Credits,
 - den Modulprüfungen der Ergänzungsmodule aus dem Bereich Umweltingenieurwesen und dem Bereich Fachübergreifende Methoden und Inhalte gem. Absatz 2 im Umfang von 18 Credits,
 - einer Modulprüfung aus dem Bereich „Mathematik/Naturwissenschaften“ im Umfang von 6 Credits,
 - einer Modulprüfung aus dem Bereich „Schlüsselkompetenzen (fachübergreifend)“ im Umfang von 6 Credits,
 - einer Modulprüfung aus dem Bereich „Schlüsselkompetenzen (Umweltrecht)“ im Umfang von 6 Credits und
 - dem Masterabschlussmodul gem. § 10 im Umfang von 30 Credits.
- Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan.

3. § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer Module im Umfang von mindestens 42 Credits erfolgreich absolviert hat.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor oder jeder Professorin oder anderen Prüfungsberechtigten des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen vergeben werden und wird über den Prüfungsausschuss ausgehändigt. Der Kandidat oder die Kandidatin wählt das Fachgebiet der Masterprüfung, er oder sie kann für das Thema Vorschläge machen. In Absprache mit dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin ist eine Aufteilung des Masterabschlussmoduls in zwei Teile möglich (erster Teil: Projektarbeit, zweiter Teil: Masterarbeit/Kolloquium).

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt zweiundzwanzig Wochen (in Verbindung mit einem vorangeschalteten Projekt fünfzehn Wochen) und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(5) Für das Masterabschlussmodul werden 30 Credits vergeben. Bei Aufteilung in Projekt und Masterarbeit/Kolloquium beträgt das Verhältnis der Credits 9:21. Einzelheiten regelt das Modulblatt im Studien- und Prüfungsplan (SPP).

4. Die Modulblätter „Masterabschlussmodul“ (30 Credits), „Umweltingenieurwesen Ergänzung“ (6-12 Credits), „Fachübergreifende Methoden und Inhalte“ (6-12 Credits) und „Schlüsselkompetenzen (fachübergreifend)“ (6 Credits) im Studien- und Prüfungsplan (SPP) werden wie folgt neu gefasst:

Modulname	Masterabschlussmodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen Qualifikationsziele	<p>Der Studierende ist in der Lage, in einem vorgegebenen Zeitraum eine wissenschaftliche und/oder praxisorientierte Problemstellung des Fachs mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs zu lösen und in schriftlicher Form in der Masterarbeit darzustellen.</p> <p>Er oder sie verfügt über die Fähigkeit, die wesentlichen Inhalte der eigenen Forschungsarbeit im Rahmen eines Kolloquiums in freier Rede zu präsentieren und im Anschluss eine wissenschaftliche Diskussion zum Thema der Masterarbeit zu führen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>Individuelle Betreuung</p> <p>In Absprache mit dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin ist insbesondere bei experimentell orientierten Themenstellungen eine Aufteilung des Masterabschlussmoduls in zwei Teile möglich (erster Teil: Projektarbeit, zweiter Teil: Masterarbeit/Kolloquium). Es hat sich gezeigt, dass insbesondere bei experimentellen Arbeiten während der Bearbeitungszeit Probleme auftreten können, weil z. B. Versuchsaufbauten nicht wie gewünscht zur Verfügung stehen, Daten nicht im gewünschten Umfang verfügbar sind und/oder ein Messgerät ungenaue Ergebnisse liefert. Wenn solche Unwägbarkeiten im ersten Teil des Masterabschlussmoduls auftreten, kann dies bei der Aufgabenstellung des zweiten Teils (Masterarbeit/Kolloquium) berücksichtigt werden.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Nachweis über 42 Credits im Masterstudiengang Umweltingenieurwesen sowie ggf. bestandene Auflagen
Studentischer Arbeitsaufwand	900 Stunden, Bearbeitungszeit für die Masterarbeit zweiundzwanzig Wochen (in Verbindung mit einer Projektarbeit: fünfzehn Wochen)
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Masterarbeit, Präsentation der eigenen Forschungsarbeit in einem Kolloquium (30-45 Min.)
Anzahl Credits für das Modul	30. (Bei Aufteilung in Projekt und Masterarbeit/Kolloquium beträgt das Verhältnis der Credits 9:21)

Modulname	Wahlpflichtmodule Umweltingenieurwesen Ergänzung
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erlangen ergänzende fachspezifische Kenntnisse in den Bereichen Umweltwissenschaften, Umweltechnik und Umweltmanagement und werden in die Lage versetzt, selbstständig komplexe umweltingenieurbezogene Aufgaben zu lösen.</p> <p>Die Studierenden sammeln praktische Erfahrungen in umweltingenieurbezogenen Tätigkeiten. Sie sind in der Lage, analytische Methoden auszuwählen und diese anzuwenden.</p> <p>Ziel ist die Erlangung von Fach- und Methodenkompetenz im gewählten umweltingenieurbezogenen Gebiet, insbesondere unter forschungsorientierten Gesichtspunkten.</p> <p>Die Studierenden haben, je nach Interesse, die Möglichkeit einen oder beide Schwerpunkte zu vertiefen oder einen dritten Schwerpunkt zu bilden.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, VL+P, Ü, S, PS, LFP, KO, EX
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4-8 SWS (60-120 Stunden) Selbststudium: 120-240 Stunden
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul Schriftliche Prüfung (30 bis 180 Minuten), mündliche Prüfung (15-60 Minuten), Hausarbeit, Projektarbeit, Seminarvortrag.
Anzahl Credits für das Modul	6-12

Modulname	Wahlpflichtmodule Fachübergreifende Methoden und Inhalte
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden lernen unabhängig von ihren gewählten Schwerpunkten fachübergreifende Methoden und Inhalte kennen, die über die fachspezifischen Kompetenzen der gewählten Schwerpunkte hinausgehen. Sie können diese Methoden und Inhalte sowohl in ihrer Theorie erklären, als auch praktisch anwenden.</p> <p>Die fachübergreifenden Methoden und Inhalte sollen die Studienschwerpunkte insbesondere unter forschungsorientierten Gesichtspunkten ergänzen.</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, VL+P, Ü, S, PS, LFP, KO, EX
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4-8 SWS (60-120 Stunden) Selbststudium: 120-240 Stunden
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul Schriftliche Prüfung (30 bis 180 Minuten), mündliche Prüfung (15-60 Minuten), Hausarbeit, Projektarbeit, Seminarvortrag.
Anzahl Credits für das Modul	6-12

Modulname	Wahlpflichtmodule Schlüsselkompetenzen (fachübergreifend)
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erlernen additive interdisziplinäre Elemente innerhalb ihres Studiengangs. Diese sollen eine sinnvolle Ergänzung des Fachstudiums aus dem Bereich fachübergreifender Lehrangebote gewährleisten.</p> <p>Sie erwerben Kompetenzen, die das fachlich erworbene Kompetenzraster erweitern und für ein späteres Berufsleben von Bedeutung sind.</p> <p>Die Kompetenzen werden gegliedert in Kommunikationskompetenz, Organisationskompetenz und Methodenkompetenz.</p> <p>Im Bereich der Kommunikationskompetenz sollen die Studierenden u.a. Vortragserfahrungen sammeln und zwischenmenschliche Interaktionen in unterschiedlichen komplexen Situationen und sozialen Rollen erlernen.</p> <p>Im Bereich der Organisationskompetenz sollen die Studierenden u.a. Selbstmanagement erlernen und Probleme strukturiert und wissenschaftlich fundiert bewältigen.</p> <p>Im Bereich der Methodenkompetenz sollen die Studierenden befähigt werden, selbstständig über ein selbst gewähltes Thema zu recherchieren, dieses selbstreflektiert aufzubereiten und in wissenschaftlicher Form zu präsentieren (mündliche sowie schriftliche Form).</p>
Lehrveranstaltungsarten	VL, VL+P, Ü, S, PS, LFP, KO, EX
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS (60 Stunden) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul Schriftliche Prüfung (30 bis 180 Minuten), mündliche Prüfung (15-60 Minuten), Hausarbeit, Projektarbeit, Seminarvortrag.
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Wahlpflichtmodule Schlüsselkompetenz Umweltrecht
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen vertiefende umweltrechtliche Kenntnisse. Sie sind der Lage, komplexe umweltrechtliche und interdisziplinäre Aufgaben selbstständig zu lösen. Die gewählten Lehrveranstaltungen können die Schwerpunkte A und B innerhalb des Masterstudiums im Bereich Umweltrecht ergänzen.
Lehrveranstaltungsarten	VL, VL+P, Ü, S, PS, LFP, KO, EX
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 4 SWS (60 Stunden) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul Schriftliche Prüfung (30 bis 180 Minuten), mündliche Prüfung (15-60 Minuten), Hausarbeit, Projektarbeit, Seminarvortrag.
Anzahl Credits für das Modul	6

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesens
Prof. Dr.-Ing. Volkhard Franz

Neufassung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 01. Februar 2017

hier: Berichtigung

In der Neufassung der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 01. Februar 2017 (MittBl. 06/2017, S. 868) sind Fehler enthalten, die nachstehend berichtigt werden.

1. Modul **„MAL3-10 Ausgewählte Kapitel aus der Mathematik und der Mathematikdidaktik“**, Rubrik „Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten“ hat richtig folgende Fassung:

„Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten:

- 1) Vorlesung oder fachdidaktisches Seminar zu ausgewählten Kapitel der Mathematikdidaktik (2 SWS Vorlesung oder 2 SWS Seminar)
- 2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar)
- 3) **Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS Seminar)**

2. Modul **„MAL3-11 Mathematische Lernumgebungen und Lernprozesse“**, Rubrik „Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten“ hat richtig folgende Fassung:

- 1) **Vorlesung oder fachdidaktisches Seminar zu ausgewählte Kapitel der Mathematikdidaktik (2 SWS Vorlesung oder 2 SWS Seminar)**
- 2) Fachdidaktisches Seminar (2 SWS Seminar)
- 3) Fachwissenschaftliches Seminar (2 SWS Seminar)

Kassel, den 17. Juli 2017

Der Präsident der Universität Kassel
Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Energierecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 14. Dezember 2016

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Energierecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 17. Dezember 2014 (MittBl. Nr. 15/2015, S. 3087), zuletzt geändert am 1. Juni 2016 (MittBl. Nr. 18/2016, S. 874), wird wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderungen

Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) wird wie folgt geändert:

Bisherige Formulierung:		Formulierung nach Änderung:	
Modulname: M3 – Recht nachhaltiger Bewirtschaftung			
[...]		[...]	
Studienleistungen	In einer der drei zu absolvierenden Lehrveranstaltungen <u>ist</u> eine Studienleistung zu erbringen.	Studienleistungen	In einer der drei zu absolvierenden Lehrveranstaltungen <u>kann</u> eine Studienleistung (anstelle einer Teilprüfungsleistung) erbracht werden.
[...]		[...]	
Modulname: M4 – Recht nachhaltiger Produktion			
[...]		[...]	
Studienleistungen	In einer der beiden Lehrveranstaltungen <u>ist</u> eine Studienleistung zu erbringen.	Studienleistungen	In einer der beiden Lehrveranstaltungen <u>kann</u> eine Studienleistung (anstelle einer Teilprüfungsleistung) erbracht werden.
[...]		[...]	
Modulname: M5 – Internationales und Europäisches Umweltrecht			
[...]		[...]	
Studienleistungen	In einer der Lehrveranstaltungen kann eine Studienleistung erbracht werden.	Studienleistungen	In einer der Lehrveranstaltungen kann eine Studienleistung (anstelle einer Teilprüfungsleistung) erbracht werden.
[...]		[...]	
Modulname: M8 – Energierecht/Erneuerbare Energien			
[...]		[...]	
Studienleistungen	In einer (von drei) der gewählten Lehrveranstaltungen <u>ist</u> eine Studienleistung zu erbringen.	Studienleistungen	In einer (von drei) der gewählten Lehrveranstaltungen <u>kann</u> eine Studienleistung (anstelle einer Teilprüfungsleistung) erbracht werden.
[...]		[...]	
Modulname: M9 – Rechtlicher Schutz von Umweltinteressen			
[...]		[...]	
Studienleistungen	In einer (von zwei) der gewählten Lehrveranstaltungen <u>ist</u> eine Studienleistung zu erbringen.	Studienleistungen	In einer (von zwei) der gewählten Lehrveranstaltungen <u>kann</u> eine Studienleistung (anstelle einer Teilprüfungsleistung) erbracht werden.
[...]		[...]	

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Patrick Spieth

Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ des Fachbereichs Humanwissenschaften an der Universität Kassel vom 19. April 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade; Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit und Kolloquium
- § 10 Prüfungsteile und Masterabschluss
- § 11 Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ des Fachbereichs Humanwissenschaften ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad; Profiltyp

(1) Aufgrund der bestandenen Masterabschlussprüfung verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel den akademischen Grad „Master of Arts“.

(2) Der Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ ist vom Profiltyp als stark anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Näheres ergibt sich aus dem Diploma Supplement.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Studienbeginn, Gebühren

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt sechs Semester berufsbegleitend, einschließlich der Masterarbeit.

(2) Im Masterstudium werden 120 Credits erlangt, davon 35 Credits für die Masterabschlussprüfung (Masterarbeit, Vorbereitung und Kolloquium).

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(4) Für den Studiengang werden semesterweise zu entrichtende Gebühren erhoben, deren Höhe vom Präsidium festgelegt wird.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Humanwissenschaften,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Humanwissenschaften,
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs.

5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
- b) mindesten drei Jahre Berufserfahrung,
- c) mindestens 30 Sitzungen Supervision, Coaching oder arbeitsweltlicher Beratung bei Supervisorinnen/Supervisoren bzw. bei Coaches mit anerkannten Ausbildungen,
- d) nachweisliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Umfang von mindestens 300 Stunden, vorzugsweise Kenntnisse und Erfahrungen aus folgenden Bereichen:
 - Gruppenleitung, Gruppenberatung, Gruppendynamik,
 - Projektmanagement,
 - Führungserfahrung,
 - Lehrtrainererfahrung,
 - Selbsterfahrung,
 - Beratungskompetenz,
 - Therapiekompetenz.

Die unter Abs. 1 lit. c angeführten Zulassungsvoraussetzungen können im ersten Studienjahr nachgeholt werden;

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird von der Auswahlkommission festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. In Zweifelsfällen wird das Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund einer Anhörung festgestellt.

(3) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Abs. 1a die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung für die Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Module im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen werden.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul angeboten.

(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten),
- schriftliche Hausarbeit (10 bis 20 Seiten),
- Referat,
- Praktikumsbericht,
- fachpraktische Prüfungen.

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls legt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studien- und Prüfungsplanes fest.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig.

(4) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass sie/er die notwendigen fachspezifischen Fertigkeiten erworben hat und in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen dauern 20 bis 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. Die Kursteilnehmer/innen sollen die Möglichkeit zu kritischer Auseinandersetzung mit dem Vortragenden erhalten. Der Inhalt der Präsentation muss vom Vortragenden schriftlich dokumentiert und den anderen Kursteilnehmer/innen zur Verfügung gestellt werden. Die Fähigkeit der/des Vortragenden im Anschluss an die Präsentation, inhaltliche Fragen zu beantworten, ist von der Prüferin/dem Prüfer bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Masterabschlussmodul

(1) Masterarbeit und Prüfungskolloquium bilden das Masterabschlussmodul. Für das Abschlussmodul werden 35 Credits vergeben.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag i. d. R. frühestens im zweiten und spätestens im sechsten Semester ausgegeben. Es wird auf Vorschlag der Studierenden/dem Studierenden von der Prüferin/vom Prüfer festgelegt.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt höchstens 24 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen zurückgegeben werden.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss einmal die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung, längstens aber um zwei Monate, wenn die Kandidatin oder der Kandidat dies vor dem ersten Abgabetermin beantragt und die Prüferin/der Prüfer zustimmt. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(5) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gedruckten und gebundenen und einem Exemplar auf Datenträger beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(6) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Kolloquiums in Form einer Präsentation vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten zwei Prüfer/innen, die Dozent/innen des Masterstudiengangs sind, teil. Das Masterkolloquium soll spätestens 12 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Dauer für das Kolloquium beträgt maximal 60 Minuten. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Um das Abschlussmodul zu bestehen, müssen Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu 20% in die Abschlussmodulnote ein. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertetes Masterkolloquium kann max. zweimal wiederholt werden.

§ 10 Prüfungsteile des Masterabschlusses

Folgende Modulprüfungen sind zu erbringen:

Module	Modulnamen	Credits
Modul 1	Orientierung und Grundlagen	6
Modul 2	Einzel supervision und Coaching	12
Modul 3	Gruppen- und Teamberatung	17
Modul 4	Organisationsberatung	22
Modul 5	Spezielle Herausforderungen in der Beratung	15
Modul 6	Beratungspraxis	13
Modul 7	Masterthesis und Kolloquium	35
	insgesamt	120

§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten

Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

Module	Modulnamen	Gewichtung
Modul 1	Orientierung und Grundlagen	12 %
Modul 2	Einzel supervision und Coaching	12 %
Modul 3	Gruppen- und Teamberatung	12 %
Modul 4	Organisationsberatung	12 %
Modul 5	Spezielle Herausforderungen in der Beratung	12 %
Modul 6	Beratungspraxis	unbenotet
Modul 7	Masterthesis und Kolloquium	40 %
	insgesamt	100%

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. Juli 2017

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften

i.V. Prof. Dr. Mirjam Ebersbach

(Prof. Dr. Theresia Höynck)

**Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs
 Coaching, Organisationsberatung, Supervision (COS)**

Modulname	Modul 1: Grundlagen der Beratung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden haben Kenntnisse über grundlegende Theorien/Konzepte von Supervision, Coaching und Organisationsberatung. Sie verfügen über grundlegende wissenschaftstheoretische Kenntnisse der Beratungswissenschaft und haben ein soziologisches Verständnis des Stellenwertes von Beratung in der Gesellschaft sowie in der Arbeitswelt. Sie haben ihre bereits im Primärstudium erworbenen Kenntnisse zu Forschungstheorien und Forschungsmethoden aufgefrischt. Sie haben Wissen über sich selbst und die Wirkungen, die sie auf andere haben. Sie können eigene Anteile und Anteile der jeweils anderen in einem Beratungsprozess unterscheiden. Sie sind in der Lage, die eigenen Stärken und Schwächen für die Beratungsfprofession zu analysieren. Sie sind mit der Formulierung eigener Entwicklungsfelder für ihr Studium vertraut. Sie schärfen die Wahrnehmung der eigenen Person als Instrument in Beratungsprozessen <u>Schlüsselkompetenzen</u> (Reflexionskompetenz, 2 Credits)
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar, 2 SWS (b) Seminar, 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Masterstudiengang Coaching, Organisationsberatung, Supervision (COS)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h (Kontaktstudium: 60 h, Selbststudium: 120 h)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme bei (a) und (b) z.B. in Form der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der regelmäßigen Bearbeitung von Übungsaufgaben sowie der praktischen Anwendung des Gelernten in der Übung.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Aktive Teilnahme bei (a) und (b).
Prüfungsleistung	Eine schriftliche Reflexion oder eine mündliche Präsentation über die Inhalte von einem Seminar bestimmt die Modul-Endnote. Der/die Lehrende bestimmt in Rücksprache mit dem/der Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls, ob eine schriftliche Reflexion oder eine mündliche Präsentation als Prüfungsleistung zu absolvieren ist.
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 2 integrierte Schlüsselkompetenzen)

Modulname	Modul 2: Einzelsupervision und Coaching
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden haben die Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie und angrenzender philosophisch-anthropologischer Prämissen erlernt. Sie kennen und verstehen grundlegende Theorien und theoretische Modellbildungen zum Thema Individuum. Sie haben ihr Wissen über sich selbst und die Wirkungen auf andere erweitert. Sie kennen die Unterschiede von Dreiecks- und Viereckskontrakten in Organisationen. Sie sind in der Lage, einen Beratungsprozess zu beenden und ihre Prozesse zu evaluieren. Sie können Coaching und Supervision in der Praxis unterscheiden. Sie kennen erweiterte Formen von Einzelberatung, wie z.B. Karriereberatung. Sie verfügen über Handlungssicherheit durch Üben von Einzelberatungssituationen und sind vertraut mit Struktur und Phasenverlauf von Einzelberatungssettings. Sie verfügen über ein breites Handlungsrepertoire.
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar, 2,5 SWS (b) Übung, 1,5 SWS (c) Übung, 1,5 SWS (d) Proseminar, 1,5 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Masterstudiengang Coaching, Organisationsberatung, Supervision (COS)
Studentischer Arbeitsaufwand	360 h (Kontaktstudium: 105 h; Selbststudium: 255 h)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme bei (a), (b), (c) und (d) z.B. in Form der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, regelmäßiger Bearbeitung von Übungsaufgaben, der aktiven Beteiligung an Gruppendiskussionen, regelmäßiger Lektüre, praktischer Anwendung des Gelernten.
Voraussetzung für Zulassung zur Modulprüfung	Keine
Prüfungsleistung	Mündliche Präsentation (ca. 20-30 Min.), oder mündliche Prüfung, oder schriftlicher Bericht. Der/die Lehrende bestimmt in Rücksprache mit dem/der Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls, welche Art der Prüfungsleistung für die Modul-Endnote zu absolvieren ist.
Anzahl Credits für das Modul	12

Modulname	Modul 3: Gruppen- und Teambberatung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden sind in der Lage, Team- und Gruppenprozesse und deren Bedeutung für die Entwicklung der Arbeitsfähigkeit der Gruppe/ des Teams zu erkennen und zu analysieren. Sie können die eigenen Kommunikations- und Verhaltensweisen in und gegenüber Teams und Gruppen reflektieren. Sie wissen über das eigene Verhalten, die eigene Position und Rolle in der Gruppe und sind sich über die Wirkung des eigenen Verhaltens auf die Gruppe bewusst. Sie erkennen Entscheidungsmuster in Gruppen/Teams. Sie können die Instrumente der Teamentwicklung und -steuerung von Gruppe/Team anwenden. Sie sind in der Lage, Beziehungsmuster zu erkennen und zu bearbeiten. Sie sind mit den Zusammenhängen und Funktionen der Steuerung von Teams/Gruppen vertraut. Schlüsselkompetenzen: Kommunikation, Reflexion, Selbstkompetenz
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (2 SWS) (b) Übung (3 SWS) (c) Übung (4 SWS) (d) Seminar (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master Coaching, Organisationsberatung, Supervision
Studentischer Arbeitsaufwand	510 h (Kontaktstudium: 150 h; Selbststudium: 360 h)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme z.B. in Form der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen und der aktiven Anwendung des Gelernten in Form der regelmäßigen Bearbeitung von Übungsaufgaben und der aktiven Beteiligung an Gruppendiskussionen
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (ca. 20-30 Min.) oder schriftliche Prüfung. Der/die Lehrende bestimmt in Rücksprache mit dem/der Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls, welche Art der Prüfungsleistung zu absolvieren ist. Die schriftliche oder mündliche Prüfung über die Inhalte von einem Seminar bestimmt die Modul-Endnote.
Anzahl Credits für das Modul	17 (davon 3 integrierte Schlüsselkompetenzen)

Modulname	Modul 4: Organisationsberatung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen unterschiedlicher Organisationstheorien. Sie haben ein Organisationsverständnis erarbeitet und kennen das Wesen von Organisation und den Ablauf organisationaler Prozesse. Sie erkennen Möglichkeiten und Grenzen struktureller Steuerung in Organisationen, die Schnittstellen von Subsystemen und die damit verbundenen Organisationsphänomene. Sie sind in der Lage, Kommunikationsstrukturen und Entscheidungsprozesse zu analysieren und zu steuern. Sie haben Kenntnisse über den Umgang mit Mehrfachzugehörigkeiten in Organisationen und können das Wissen auf die eigene Organisation anwenden. Sie erkennen Grenzen und Möglichkeiten individueller Einflussnahme.</p> <p>Sie sind in der Lage, zwischen Position, Funktion und Person in Organisationen zu differenzieren. Sie können die unterschiedlichen Ebenen von Führung in Organisationen (Vorgesetzter – Führungskraft – Leadership) nachvollziehen. Sie sind in der Lage, Beratungsprojekte zu planen und durchzuführen. Sie haben ihre Kenntnisse des Methoden- und Interventionsrepertoires erweitert.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Verhandlungskompetenz</p>
Lehrveranstaltungsarten	<p>(a) Vorlesung (1,5 SWS) (b) Seminar (1,5 SWS) (c) Seminar (2 SWS) (d) Übung (4 SWS) (e) Seminar (3 SWS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master Coaching, Organisationsberatung, Supervision
Studentischer Arbeitsaufwand	660 h (Kontaktstudium: 180; Selbststudium: 480 h)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme bei (a), (b), (c), (d) und (e) z.B. in Form der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der aktiven Beteiligung an Übungen, Diskussionen und regelmäßiger Lektüre, Bearbeitung von Übungsaufgaben, der aktiven Beteiligung an Gruppendiskussionen, praktischer Anwendung des Gelernten.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Seminar bestimmt die Modul-Endnote. Der/die Lehrende bestimmt in Rücksprache mit dem/der Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls, ob eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung zu absolvieren ist.
Anzahl Credits für das Modul	22 (davon 2 integrierte Schlüsselkompetenzen)

Modulname	Modul 5: Spezielle Herausforderungen in der Beratung
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden wissen um (eigenen) Empfindlichkeiten und Übertragungsphänomene in Konfliktsituationen und kennen die eigene Konfliktsozialisation. Sie haben vertiefende Kenntnisse über Konflikttheorien und haben ihr Repertoires an Bearbeitungsmöglichkeiten von Konflikten (z. B. Mediation) erweitert. Sie haben ein reflexives Kulturverständnis und Kenntnisse in Kulturtheorien. Sie können mit Differenz und kultureller Diversity in Organisationen umgehen. Sie sind in der Lage, interkulturelle Prozessen, altersspezifische Personalentwicklung und die Zusammenarbeit unterschiedlicher Generationen zu gestalten. Sie haben Feldwissen und Feldkompetenz und spezifisches Fachwissen. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Konfliktkompetenz, Interagieren in heterogenen Gruppen
Lehrveranstaltungsarten	(a) Seminar (1 SWS) (b) Seminar (2,5 SWS) (c) Seminar (2,5 SWS) (d) Übung (1 SWS) (e) Seminar (1SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master Coaching, Organisationsberatung, Supervision
Studentischer Arbeitsaufwand	450 h (Kontaktstudium: 120 h, Selbststudium: 330 h)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme bei (a), (b), (c) und (d) z.B. in Form der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der aktiven Beteiligung an Diskussionen, Übungen und regelmäßiger Lektüre.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Eine schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Seminar bestimmt die Modul-Endnote. Der/die Lehrende bestimmt in Rücksprache mit dem/der Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls, ob eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung zu absolvieren ist.
Anzahl Credits für das Modul	15 (davon 2 integrierte Schlüsselkompetenzen)

Modulname	Modul 6: Beratungspraxis
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden können eigene Supervisions-, Coaching und Organisationsprozesse akquirieren, durchführen, dokumentieren und auswerten. Sie sind in der Lage, die eigene Beratungspraxis zu reflektieren und Coaching- und Supervisionsprozesse (Einzel, Team, Gruppe) eigenständig durchzuführen.
Lehrveranstaltungsarten	(a) Praktikum (extern) Einzelsupervision (b) Praktikum (extern) Gruppensupervision
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master Coaching, Organisationsberatung, Supervision
Studentischer Arbeitsaufwand	390 h (Kontaktstudium: 50 h; Selbststudium: 340 h)
Studienleistungen	Erstellen von Verlaufsprotokollen. Die Studierenden werden dabei durch Lehrsupervisor/innen begleitet. Es sind 20 Sitzungen (90 min) Einzellernsupervision durchzuführen und 16 Sitzungen (90 min) Einzellernsupervision zu nehmen. Für die Gruppensupervision sind 30 Sitzungen (90 min) Lernsupervision im Mehrpersonensetting (Team, Gruppe) durchzuführen und 13 Sitzungen (120 min) Gruppenlehrsupervision zu nehmen. (Laut den Standards der DGSv)
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Der Nachweis über die durchgeführten Lernsupervisionsprozesse wird durch die Vorlage des schriftlichen Kontrakts mit den Supervisor/innen und dem Träger sowie das Verlaufsprotokoll des Supervisionsprozesses erbracht, welches von der Lehrsupervisorin bzw. dem Lehrsupervisor mit Unterschrift bestätigt ist. Das Verlaufsprotokoll dokumentiert jede einzelne Sitzung mit Datum, Thema, kurzer Verlaufsbeschreibung und Ergebnis. Das Protokoll schließt mit einer persönlichen Reflexion des Supervisionsprozesses. Das Modul wird mit bestanden vs. nicht bestanden bewertet.
Anzahl Credits für das Modul	13

Modulname	Modul 7: Mastermodul
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die Studierenden verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Berufspraxis und für eine wissenschaftliche Betätigung. Sie haben eine forschungspraktische Handlungskompetenz und sind in der Lage, eine relevante Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten. Schlüsselkompetenzen: Organisationskompetenz, Zeitmanagement, Selbstmanagement, eigenverantwortliches Handeln (integriert 2 Credits).
Lehrveranstaltungsarten	(a) Übung (1SWS) (b) Seminar (1,5 SWS) (c) Seminar (1SWS) (d) Projektseminar (1,5 SWS) (e) Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul	Immatrikulation in den Master Coaching, Organisationsberatung, Supervision
Studentischer Arbeitsaufwand	1050 h (Kontaktstudium: 105 h; Selbststudium: 945 h)
Studienleistungen	Aktive Teilnahme bei (a), (b), (c), (d) und (e) z.B. in Form der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, regelmäßiger Bearbeitung von Übungsaufgaben, der aktiven Beteiligung an Diskussionen und regelmäßiger Lektüre.
Voraussetzung Zulassung zur Prüfungsleistung	Siehe §9 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung
Prüfungsleistung	Masterarbeit und Kolloquium gemäß § 9 der Fachprüfungsordnung.
Anzahl Credits für das Modul	35 (davon 2 integrierte Schlüsselkompetenzen)

Vierte Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 17. Mai 2017

Die Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 8. Februar 2012 (MittBl. 4/2012, S. 741), zuletzt geändert am 11. Februar 2015 (MittBl. 4/2015, S. 273), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Die Anlage 6 (Master-Studiengang Psychologie) wird ersatzlos gestrichen.
2. Die bisherige Anlage 7 wird zur neuen Anlage 6.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. Juli 2017

Der Präsident der Universität Kassel
Prof. Dr. Reiner Finkeldey